

Richtlinie
zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und
Ärzten in der Stadt Borken (Hessen)

Präambel

Zentrales Ziel der Stadt Borken (Hessen) ist es, auch zukünftig, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige kassenärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Die derzeitige Altersstruktur der in der Stadt Borken (Hessen) niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zeigt, dass in den kommenden Jahren hinsichtlich der Neubesetzung Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig entscheiden sich immer weniger Ärztinnen und Ärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Die Wünsche der nachwachsenden Generation junger Ärztinnen und Ärzte nach einer spezialisierten Ausbildung zum Facharzt, einer ausgewogenen Work-Life-Balance und der Vereinbarkeit des Berufs mit der Familiengründung lassen ebenfalls die Schlüsse zu, dass dies nicht zur Niederlassung im ländlichen Raum führt.

Um jedoch auch in Zukunft eine bedarfsgerechte kassenärztliche Versorgung in der Stadt Borken (Hessen) sicherstellen zu können, sollen Ärztinnen und Ärzten finanzielle Hilfen zur Neuansiedlung oder zur Übernahme einer Arztpraxis gewährt werden, um damit die wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren.

Die Förderung soll sowohl für Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen, Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Zweigpraxen aber auch für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gelten, sofern sie einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen kassenärztlichen Versorgung der Stadt Borken (Hessen) leisten.

§ 1
Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausgewogenen fach- und hausärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Borken (Hessen).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 2
Fördergebiet

Fördergebiet ist die Stadt Borken (Hessen) mit der Kernstadt und ihren 14 Stadtteilen.

§ 3
Zuwendungsempfänger/innen

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Gebiet der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung im Fördergebiet mit einer Haus- oder Facharztpraxis niederlassen, die Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Fördergebiet übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen.
- (2) Die Förderung von Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Förderung kann bis zu sechs Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch drei Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

§ 4
Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungshöhe

- (1) Die Stadt Borken (Hessen) gewährt für eine kassenärztliche Praxis
 - a. bei Übernahme eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder
 - b. bei Neuniederlassung oder
 - c. bei Einrichtung einer Zweigpraxiseine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von maximal 30.000,00 € je vollen Kassenarztsitz.

- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter der Voraussetzung der Vorlage entsprechender Rechnungen.
Förderungsfähig sind Investitionskosten, wie z.B. Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung von bis zu 30.000,00 € je vollen Kassenarztsitz.
- (3) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag (Kassenarztsitz) erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Einmalzahlung.
Grundlage hierfür ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger:
 - a) durch den Zulassungsausschuss der kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten hat
und
 - b) sich verpflichtet innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine kassenärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen.
- (5) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt fünf Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.
- (6) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Borken (Hessen) grundsätzlich nicht angerechnet.
- (7) Eine Doppelförderung eines Kassenarztsitzes für den selben Antragsteller wird nach dieser Richtlinie durch die Stadt Borken (Hessen) grundsätzlich und dauerhaft ausgeschlossen. Ein Antragsteller kann eine Förderung nur einmalig erhalten, lediglich für einen weiteren Kassenarztsitz wäre eine erneute Förderung möglich.
- (8) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Borken (Hessen) unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die in dem Zuwendungsantrag beurkundeten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (Anlage 1).
- (10) Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe ist zu beachten. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (Anlage 2).

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des Antragsformulars schriftlich gestellt wird. Der Antrag ist bei der Stadt Borken (Hessen), Am Rathaus 7, 34582 Borken (Hessen), unter Beifügung der Zulassung/Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (KVH), sowie die notwendigen Erklärungen nach § 264 Strafgesetzbuch (Anlage 1), der „de-minimis-Beihilfen“ (Anlage 2) einzureichen.
- (2) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Magistrat der Stadt Borken (Hessen).
- (3) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Bewilligungsbescheid an den Antragsteller.
- (4) Treten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auf, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Borken (Hessen) eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor. Gleiches gilt für Anträge neuer Betriebsformen ärztlicher Praxen.

§ 6

Rückzahlung der Zuwendung

Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindungsdauer beendet wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendungen dividiert durch 60 Monate multipliziert mit den Monaten, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise gemäß §§ 48, 49 HVwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) vom 20.12.2022 am 01.01.2023 in Kraft und ist für die Antragstellung zunächst auf vier Jahre befristet. Über eine Fortsetzung der Förderung wird nach einer Evaluierung der Richtlinie entschieden.

Borken (Hessen), den 21.12.2022



Marcel Pritsch
Bürgermeister